



Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349) erläßt die Gemeinde Zusamaltheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 6.11.1972 Nr. II/1-554/5-72 genehmigte

Friedhofssatzung

§ 1 Allgemeines

Der in der Gemeinde Zusamaltheim gelegene Friedhof wird von der Gemeinde Zusamaltheim verwaltet.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof steht zur Bestattung aller Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes in den Gemeinden Zusamaltheim, Sontheim, Roggden und Hettlingen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in den genannten Gemeindebezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes auf Grund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung erforderlich.
- (4) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Leichen beerdigt.
- (5) Das Recht zur Bestattung eines Verstorbenen steht den nach §§ 6 Satz 1 in Verb. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) Bestattungspflichten zu.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Alle Personen, die im Gebiet der Gemeinden Zusamaltheim, Sontheim, Roggden und Hettlingen verstorben sind, müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, es sei denn, dass sie auf einem anderen öffentlichen Friedhof beerdigt werden.
- (2) Der Zwang zur Benutzung des gemeindlichen Friedhofs bezieht sich auch auf die Beerdigung von Totgeburten Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennten menschlichen Körperteilen und Aschenresten feuerbestatteter Leichen.
- (3) Verpflichtet ist der im § 2 Abs. 5 angeführte Personenkreis.
- (4) In besonders gelagerten Fällen erteilt die Gemeinde auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang, sofern dem nicht Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheit, oder bestehende Rechtsvorschriften entgegenstehen.



§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet.
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Dies gilt nicht für Gewerbetreibende im Sinne des § 5, die im Friedhof tätig werden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenfläche (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - i) Tiere mitzubringen
 - j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits-



und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

§ 6 Bestattungsvorschriften

- (1) Bevorstehende Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung Zusamaltheim anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Eine Anzeige nach dieser Satzung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erstattenden Anzeigen (z.B. Anzeige des Todes beim Standesamt).
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen bei kirchlichen Bestattungen die Geistlichen der einzelnen Konfessionen im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest, bei den übrigen Bestattungen die Gemeinde Zusamaltheim im Benehmen mit den Hinterbliebenen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die hierzu von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,80 m unter Gelände liegt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Erwachsenen 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.

§ 9 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.



- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen, ferner der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsberechtigte hat von der beabsichtigten Umbettung unverzüglich das Staatliche Gesundheitsamt zu unterrichten.
- (5) Alle Umbettungen werden durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung ist im Regelfall nur in den ersten sechs Monaten nach der Beerdigung oder nach einer Ruhefrist von 8 Jahren zulässig.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Leichenausgrabungen dürfen ebenfalls nur durch die von der Gemeinde beauftragten Personen vorgenommen werden. Soweit die Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zulässig. Sie erfolgen nur auf Antrag. Wegen des Antragsrechts s. § 9 Abs. 4.
- (10) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur ausgegraben werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt zustimmt.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Der Friedhof enthält Familien-, Einzel- und Kindergräber. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem von der Gemeinde Zusamaltheim aufgestellten Friedhofsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Friedhofsplan kann während der Amtsstunden bei der Gemeinde Zusamaltheim eingesehen werden.
- (2) Die Familiengräber sind nach ihrer Lage auf dem Friedhof in Gruppen eingeteilt.

§ 11 Ausmaße der Grabstätten

Die einzelnen künftigen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Einzelgräber | 2,50 m x 0,80 m |
| b) Familiengräber | |
| Gruppe 1 | 2,50 m x 1,80 m |
| Gruppe 2 | 2,50 m x 2,40 m |
| Gruppe 3 | 2,50 m x 3,00 m |
| c) Kindergräber | |
| Das Maß richtet sich nach der Größe des Sarges. | |



§ 12

Rechte an Grabstätten im allgemeinen

- (1) An sämtlichen Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung bestellt werden. Die Eigentumsrechte bleiben unberührt.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13

Nutzungsrechte und Nutzungszeiten

- (1) Für Grabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für jeweils einen Erwerber von Familiengräbern mit einer Dauer von 20 Jahren, von Einzelgräbern mit einer Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.
- (3) Während einer laufenden Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Nach dem Ableben des Erwerbers geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung



- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Grabstätte beigesetzt zu werden, ferner bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte sowie zur Schaffung eines satzungsgemäßen Zustandes nach Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.

§ 15

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmäler müssen sich in ihrer Gestaltung, insbesondere nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart der Umgebung im Friedhof so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören.
- (2) Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (3) Die Rückseite der nebeneinanderstehenden Grabmäler müssen jeweils eine einheitliche Reihenflucht bilden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.



§ 16

Fundamentierung und Befestigung der Grabstätten

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umzustürzen oder sich senken können. Die Verkehrssicherungspflicht trifft insoweit den Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage der Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge hat die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.

§ 17

Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

§ 18

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.
- (4) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.



§ 19

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 13 Abs. 9) auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzende angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 20

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen müssen dorthin innerhalb von 24 Stunden verbracht werden. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ¼ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen werden nach Aufbahrung nur durch Fenster gezeigt. Die öffentliche Schaustellung unterbleibt auf Wunsch der Hinterbliebenen.
- (4) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen wird auf Anordnung der zuständigen Stellen die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist.

§ 21

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Zusamaltheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten.

§ 22



Bewehrungsvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind anzuwenden. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Überleitungsvorschrift

Nutzungsrecht an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gegen grundsätzlich fort. Die Nutzungszeit darf jedoch 20 Jahre überschreiten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.